

IWRZ

Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
1/2023 | Seiten 1–48

Friedrich Graf von Westphalen

Der Sprung ins digitale Zeitalter

Editorial



Für Praxis und Wissenschaft ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, dass die EU-Kommission unter dem 28.9.2022 gleich zwei wegweisende Vorschläge für eine neue Richtlinie veröffentlicht hat: eine über die „Haftung für fehlerhafte Produkte“ (COM(2022) 495 final) und eine weitere „zur Anpassung der Vorschriften über die außervertragliche

zivilrechtliche Haftung“ beim Einsatz künstlicher Intelligenz (COM(2022) 496 final). Im Vordergrund der hier zu unterbreitenden Anmerkungen steht die neue Produkthaftungs-RL. Denn seit der Schaffung der ursprünglichen Richtlinie im Jahr 1985 (Richtlinie 1985/374/EWG) hat sich die Welt entscheidend verändert: Während anfangs – in Deutschland ausgehend von der bekannten Hühnerpest-Entscheidung vom 26.11.1968 (BGHZ 51, 91) – mannigfache Haftungs- und vor allem auch Beweislastfragen im Vordergrund standen, hat sich nach und nach eine Verschiebung vom privaten Haftungsrecht ins öffentlich-rechtliche Unionsrecht ergeben: Produktsicherheitsregeln und Vorschriften über die Marktüberwachung drängten sich immer mehr und mehr in den Vordergrund. Das auf Kompensation eines erlittenen Körper- oder Sachschadens ausgerichtete Haftungsrecht wurde von den Präventionswirkungen dieser öffentlich-rechtlichen Normen über unzählige Vorschriften und Produktsicherheitsregeln mehr und mehr verdrängt. Die auf das Haftungsrecht spezialisierten Juristen wurden von höchst kundigen Technikern im Rahmen einer ständig gebotenen Qualitätssicherung des Produktionsprozesses weithin abgelöst.

Dennoch ist es ein riesengroßer Schritt, den die Kommission nunmehr nach jahrelangen Vorarbeiten mit ihrem Richtlinien-vorschlag unterbreitet hat: Die unionsrechtlichen Vorschriften des Produkthaftungsrechts mussten vor allem an die Erfordernisse der digitalen Wirtschaft angepasst werden. Sicherzustellen war aber auch, dass sie den neuen Herausforderungen einer Kreislaufwirtschaft und dem damit zusammenhängenden Risiken einer immer wiederkehrenden Verwendung (bereits

gebrauchter) Produkte gerecht wurden. Auch hatte sich im Lauf der Jahre herausgestellt, dass zum Schutz des Verbrauchers sichergestellt werden muss, dass – Stichwort: Globalisierung und online-Kauf direkt vom Hersteller außerhalb der EU – immer ein Haftungsgegner innerhalb der EU bereitsteht. Das hat dazu geführt, dass jetzt die Rechtsfigur eines „Bevollmächtigten“ für Nicht-EU-Hersteller geschaffen wurde.

Von noch größerer Bedeutung ist, dass die in Produkthaftungs-fällen immer sehr kritischen Fragen nach der Verteilung der Beweislast und dem anzuwendenden Beweismaß für das Vorliegen eines Produktfehlers und auch für das Eingreifen der Kausalität zum entstandenen Schaden auf neue Füße gestellt worden sind. Doch diese Bemerkung ist zu allgemein. Sie verlangt nach der Darlegung von Details. Am Anfang steht: Der Begriff „Produkt“ umfasst jetzt auch „digitale Bauunterlagen“ – Stichwort: 3D-Drucker – und vor allem „Software“. Das führt sogleich zu weiteren – neuen - Haftungsfragen, die sich aus dem notwendigen Einsatz von Updates und Upgrades ergeben, welche der Hersteller oder auch ein Dritter bereitstellt. „Produkte“ sind nunmehr, wie der Erwägungsgrund 12 aussagt, Betriebssysteme, Computerprogramme, aber eben auch „KI-Systeme“.

„Software“, so ist dort zu lesen, „kann als eigenständiges Produkt in den Verkehr gebracht“, aber eben auch „später als Komponente in andere Produkte integriert werden“ – und erst in diesem späteren Stadium Schäden beim Verbraucher verursachen. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Software auf einem Gerät gespeichert ist („embedded“) oder aus der „Cloud“ abgerufen werden kann. Alles das ist neu und im Fall einer „Fehlerhaftigkeit“ und einem dadurch entstandenen Schaden Ansatzpunkt für eine nach wie vor – im Gegensatz zur Haftung nach § 823 BGB - vom Verschulden losgelöste Gefährdungshaftung.

Zwingend hat diese Konzeption des Gesetzgebers aber auch zur Folge, dass der Begriff des „Herrschaftsbereichs“ des Herstellers nicht mehr – wie bisher – mit dem Inverkehrbringen des (materiellen) Produkts endet, was auch bislang eine Zäsur für die Haftung des Herstellers war. Vielmehr wird diese jetzt zeitlich und sachlich auf den Tatbestand der – gerade bei der Verwendung von Updates und Upgrades für bereits ausgelieferte Produkte – weiter andauernden „Kontrolle des Herstellers“ ausgedehnt. So

können und sollen zulasten des Herstellers auch solche Fälle erfasst werden, in denen erst ein fehlerhaftes Update oder Upgrade – integriert in ein „Produkt“ – den Schaden verursacht, weil im Ergebnis das so „aufgerüstete“ Produkt für den Verbraucher nicht mehr die Sicherheit bietet, die dieser auf Dauer zu erwarten berechtigt war. Zwingend führt dies auch insoweit zu einer Erweiterung des Haftungsrechts, als immer öfter digitale Dienste in ein Produkt – und damit auch in die neue Definition einer „Komponente“ – integriert werden, so dass dieses ohne die ständige Bereitstellung solcher Dienste die vom Verbraucher erwartete Funktion nicht mehr erfüllen kann.

Notwendigerweise knüpft daher der Begriff der „Fehlerhaftigkeit“ des Produkts (Art. 6) an diesen Sachverhalt an, erweitert ihn aber noch beträchtlich, indem er auch die „Auswirkungen“ in den Blick nimmt, welche sich „nach Einsatzbeginn“ daraus ergeben, dass – und das ist wirklich neu – Künstliche Intelligenz (KI und die sie steuernden Algorithmen) über die Fähigkeit verfügt, „weiter zu lernen“, aber dann eben auch zu einem späteren Zeitpunkt – ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Herstellers – einen Schaden verursachen. Ohne diese Details hier akribisch aufzuschlüsseln, wird jedenfalls ein Doppeltes deutlich: Der Vorschlag der EU-Kommission bewegt sich auf der Höhe der Zeit. Aber er überlappt sich an dieser Nahtstelle auch mit der Richtlinie COM(2022) 496 final, die sich den außervertraglichen Haftungsfragen widmet, die bei der Verwendung einer fehlerhaften KI entstanden sind.

Schlaglichtgrell ist damit auch klar: Haftungsfragen werden in diesem Bereich immer komplexer und auch komplizierter. Sie setzen ein großes Maß an technischem Wissen voraus. Der Dialog mit dem Techniker wird in der Produkthaftung noch wesentlich wichtiger als bisher. Dem hat der Richtliniengeber in der nicht leicht zu durchschauenden Vorschrift des Art. 8 und 9 mit ganz neuen Regeln über die Beweislast Rechnung getragen. Zunächst dies: Nach Art. 9 Abs. 1 verbleibt es im Ausgangspunkt bei der allgemeinen Regel der Verteilung der Beweislast: Es ist also Sache des geschädigten Verbrauchers, den Schaden, aber eben auch die Ursächlichkeit zwischen dem (behaupteten) Fehler des „Produkts“ und dem eingetretenen Schaden „nachzuweisen“.

Doch verpflichtet Art. 8 Abs. 1 die Mitgliedstaaten dazu, gesetzgeberisch auf Antrag des Klägers eine Anordnung des Gerichts in Gang zu setzen, die im Herrschafts- und Verfügungsbereich des beklagten Herstellers befindlichen „relevanten Beweismittel“ im Verfahren offenzulegen. Die vom Kläger insoweit zu erfüllende Voraussetzung umschreibt die Norm mit dem der ZPO bisher nicht bekannten Merkmal der „Plausibilität“ der Schadensersatzforderung des Klägers und ergänzt diese Aussage mit dem Adjektiv, dass die vom Kläger dem Gericht präsentierten Tatsachen diesen Anspruch „ausreichend“ stützen, was immer das dann im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinienvorgaben heißen mag. Dabei sieht Art. 8 Abs. 2 vor, dass die Offenlegung von Beweismitteln stets auf das „erforderliche und verhältnismäßige Maß zu beschränken“ ist. Auch das ist nicht unbedingt eine erhellende Umschreibung.

In der Mitte steht aber auch die Pflicht der Gerichte, etwaige Geschäftsgeheimnisse des Herstellers schützen zu müssen, was auch zusätzliche prozessrechtliche Herausforderungen im Rahmen der Umsetzung bereithält. Denn gerade Software und KI enthalten in mannigfacher Weise solche Geheimnisse, müssen aber, wenn denn eine Fehlfunktion auf einem solchen „Geheimnis“ beruht, jedenfalls gegenüber einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen offengelegt werden. Geschieht dies nicht in einer den Bedürfnissen des Verbraucherschutzes genügenden Weise, dann scheidet eine Schadensersatzklage krachend an der Barriere, dass es dem geschädigten Verbraucher nicht gelingt, die Fehlerhaftigkeit des Produkts nachzuweisen. Er trägt dann den Schaden allein.

Das alles ist nur ein kurzer Aufriss, belegt aber im Rahmen der unionsrechtlich geforderten Vollharmonisierung, dass das Produkthaftungsrecht zu neuen Ufern aufgebrochen ist. Der Herausforderungen an den Gesetzgeber sind viele, zumal diese Richtlinie 12 Monate nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt sein muss.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

Markus Gierok*

Aktuelle strafrechtliche Entscheidungen des EuGH – Teil I

Das Strafrecht ist im Kern ureigenste Angelegenheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Insbesondere der unionsrechtliche Einfluss auf das materielle Strafrecht war bislang stark begrenzt und reduzierte sich im Wesentlichen auf die in vielen Richtlinien und Verordnungen anzutreffenden Aufträge an die Mitgliedstaaten, Vorschriften über Sanktionen für Verstöße festzulegen. Der Einfluss, den der EuGH durch die Konkretisierung der im Unionsrecht verankerten prozessualen Garantien auf die nationalen Strafverfahren ausübt, nimmt hingegen zu. Darüber hinaus prägt der EuGH – insbesondere mit seinen Entscheidungen zum Europäischen Haftbefehl¹ – bereits seit Langem den in Strafsachen praktizierten Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten. Der vorliegende, zweiteilige Beitrag soll einen Überblick über die strafrechtlich relevanten Entscheidungen des EuGH des letzten Jahres² bieten und damit die vorstehend formulierten Thesen veranschaulichen.

I. Entscheidungen zum materiellen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

1. EuGH Urt. v. 2.9.2021 – C-790/19, BeckRS 2021, 24499: Zur Unionsrechtskonformität der Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche

Der Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) ist aktuell in aller Munde. Nicht nur hat der Gesetzgeber im letzten Frühjahr den sog. „*all crime approach*“ gesetzlich verankert, indem er den Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 S. 2 StGB aF gestrichen hat. Seitdem kann dem Grunde nach jede Straftat eine Vortat der Geldwäsche sein. Zudem hat die FATF (Financial Action Task Force) vor kurzem ihren – abermals kritischen – Bericht zur Deutschlandprüfung 2020/2021 veröffentlicht. Aus dem aktuellen Jahresbericht der FIU (Financial Intelligence Unit) geht des Weiteren hervor, dass sich die Zahl der Geldwäscheverdachtsmeldungen im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr auf rund 300.000 mehr als verdoppelt hat. Hierzu passt, dass sich auch der EuGH im letzten Jahr mit Geldwäsche befassen musste.

Konkret hatte er zu entscheiden, ob der Täter der Vortat, aus der das zu waschende Geld stammt, ebenfalls Täter der anschließenden Geldwäsche (sog. Selbstgeldwäsche) sein kann. Diesbezüglich hegte der Gerichtshof keine Bedenken: Art. 1 Abs. 2 lit. a) der RL 2005/60³ stehe einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der die Straftat der Geldwäsche auch vom Urheber der kriminellen Tätigkeit, aus der die betreffenden Gelder stammen, begangen werden kann. Die dort als Geldwäschebehandlung beschriebenen Tätigkeiten (Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs des Vermögensgegenstands) seien im Unterschied zum bloßen

Besitz oder Gebrauch dieser Vermögensgegenstände nicht automatische Folge der kriminellen Tätigkeit. Hiermit vermeidet der EuGH die Gefahr einer „Doppelbestrafung“: Sofern der Sachverhalt, der zur Strafverfolgung wegen Geldwäsche geführt hat, nicht mit demjenigen identisch sei, der der Vortat – in dem konkreten Fall war dies eine Steuerhinterziehung – zugrunde liegt, liege kein Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis in idem* (Art. 50 GrCh) vor. Maßgeblich sei insoweit nach seiner Rechtsprechung⁴ das Kriterium der materiellen Tat, verstanden als das Vorliegen einer Gesamtheit konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände, die zum Freispruch oder zur rechtskräftigen Verurteilung des Betroffenen geführt haben. Die Feststellung, ob es sich um die identische Tat handelt, obliege dabei den nationalen Gerichten.

Das deutsche Strafrecht erfasst die Selbstgeldwäsche lediglich partiell. Diese ist nur strafbar, wenn der Täter den Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert. Im Übrigen stellt die Vortatbeteiligung einen persönlichen Strafausschließungsgrund dar (§ 261 Abs. 7 StGB).⁵

2. EuGH Urt. v. 6.10.2021 – C-544/19, BeckRS 2021, 29183: Zur Bemessung einer Geldbuße wegen Verstoßes gegen ein Barzahlungsverbot

Auch die nächste hier aufzugreifende Entscheidung des EuGH stammt aus dem Dunstkreis der Geldwäschebekämpfung. Als wirksames Instrument zur Geldwäscheprävention wird hierzulande immer wieder vorgeschlagen, den Barzahlungsverkehr einzuschränken bzw. gleich ganz zu verbieten. Andere Mitgliedstaaten, bspw. Bulgarien, sind Deutschland in diesem Punkt voraus. Im bulgarischen nationalen Recht findet sich unter anderem das bußgeldbewehrte Verbot, inländische Zahlungen ab einem Betrag von 10.000 Leva anders als per Überweisung oder Einzahlung auf ein Zahlungskonto vorzunehmen. Verstöße werden grundsätzlich mit einer pauschalen Geldbuße von 25% (natürliche Person) bzw. Geldstrafe von 50% (juristische Person) des gezahlten Betrags geahndet.

* Dr. Markus Gierok ist Rechtsanwalt bei Tsambikakis und Partner Rechtsanwältin in Köln.

1 Hierzu Gierok IWRZ 2020, 256 ff.

2 September 2021 bis August 2022.

3 RL 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

4 Hierzu verweist der EuGH auf seine Urteile vom 20.3.2018 – C-524/15, und vom 20.3.2018 – C-537/16 sowie die dort angeführte Rspr.

5 Hierzu Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, StGB § 261 Rn. 68 f.

Der EuGH sah in den entsprechenden bulgarischen Vorschriften zwar eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs, bewertete diese aber als mit Art. 63 AEUV und Art. 49 Abs. 3 GrCh vereinbar: Die Vorgaben des Unionsrechts stünden Regelungen eines Mitgliedstaats nicht entgegen, die es zwecks Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung natürlichen und juristischen Personen untersagen, im Inland eine Barzahlung zu leisten, deren Höhe einen festgelegten Schwellenwert erreicht oder überschreitet, und hierfür eine Überweisung oder Einzahlung auf ein Zahlungskonto verlangen. Dies gelte selbst dann, wenn es sich bei der in Rede stehenden Zahlung um die Ausschüttung der Dividenden einer Gesellschaft handle. Den Mitgliedstaaten stehe es darüber hinaus frei, zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot ein Sanktionssystem einzuführen, in dem die Höhe der Geldbuße, die verhängt werden darf, auf der Grundlage eines festen Prozentsatzes vom Gesamtbetrag der unter Verstoß gegen dieses Verbot getätigten Zahlung berechnet wird, ohne dass diese Geldbuße je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls differenziert werden kann, sofern diese Regelung geeignet ist, die Verwirklichung dieser Ziele zu gewährleisten, und nicht über das zu deren Erreichung Erforderliche hinausgeht.

Dem Ziel der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung räumt der EuGH damit den Vorrang gegenüber den Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs ein. Barzahlungsverbote, die die Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen gewährleisten sollen, sind dem Grunde nach daher unionsrechtlich zulässig. Entscheidend kommt es – unionsrechtlich gewertet – auf die Verhältnismäßigkeit der Verbots- und Sanktionsvorschriften an. Gegen die abstrahierte Pauschalierung von Geldbußen bzw. -strafen bestehen indessen erhebliche Bedenken, da hiermit die Gefahr einhergeht, dass die Sanktion im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände unangemessen sein könnte.

3. EuGH Urt. v. 8.3.2022 – C-205/20, BeckRS 2022, 3578: Zu Sanktionen bei Verstößen gegen Entsenderichtlinie

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spielte auch im Fall einer slowakischen Gesellschaft eine Rolle, die mehrere Arbeitnehmer an eine österreichische Gesellschaft entsandt hatte. Die hierbei begangenen Verstöße gegen Vorgaben des österreichischen Arbeitsrechts ahndete die zuständige Verwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gegen den Vertreter der slowakischen Gesellschaft. Mit vorausgegangenem Beschluss⁶ hatte der EuGH bereits entschieden, dass Art. 20 der RL 2014/67⁷ der österreichischen Regelung entgegenstehe, die für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Meldung von Arbeitnehmern und die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung hoher Geldstrafen vorsieht, die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, die je betroffenem Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden und zu denen im Fall der Abweisung einer gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag

in Höhe von 20% der verhängten Strafe hinzutritt. Da der österreichische Gesetzgeber die betroffenen Regelungen im Nachgang nicht geändert hatte, stellte sich für das vorlegende Gericht die Frage, ob es lediglich die Regelungsteile, die der Verhängung verhältnismäßiger Sanktionen entgegenstünden, oder aber die Sanktionsvorschriften in Gänze unangewendet zu lassen habe.

In seiner Antwort löste sich der EuGH von seiner noch im Beschluss vom 4.10.2018⁸ vertretenen Ansicht und erkannte: Der in Art. 20 RL 2014/67 vorgesehene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat unmittelbare Wirkung, ist also unbedingt und hinreichend genau, um von einem Einzelnen geltend gemacht und von den nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden angewandt werden zu können.⁹

Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts verpflichtet, so der EuGH weiter, die nationalen Behörden zudem nur insoweit, eine nationale Regelung, von der ein Teil gegen das in Art. 20 RL 2014/67 vorgesehene Erfordernis der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen verstößt, unangewendet zu lassen, als dies erforderlich ist, um die Verhängung verhältnismäßiger Sanktionen zu ermöglichen. Durch diese Aufteilung von Regelungskomponenten öffnete der EuGH dem österreichischen Gericht die Tür zur Sanktionierung des Vertreters der slowakischen Gesellschaft, obgleich die anzuwendenden Sanktionsvorschriften unionsrechtswidrig waren.

4. EuGH Urt. v. 24.2.2022 – C-452/20, GRUR-RS 2022, 2589: Zur Verhältnismäßigkeit einer Regelung zur Aussetzung der Betriebserlaubnis bei Verstoß gegen Tabakverkaufsverbot an Minderjährige

Das italienische Recht sieht vor, dass gegen diejenigen, der Tabakerzeugnisse an Minderjährige abgibt, ein Bußgeld zwischen 500 EUR und 3.000 EUR sowie zusätzlich eine 15-tägige Aussetzung der Lizenz zur Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit verhängt wird. Ein mit einem solchen Fall befasstes italienisches Gericht legte nunmehr dem EuGH die Frage vor, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dieser Kumulierung von Sanktionen entgegensteht.

Der Gerichtshof betonte, dass die Mitgliedstaaten in Ermangelung einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Union die zu verhängenden Sanktionen in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wählen können, die ihnen sachgerecht erscheinen. Die Härte der Sanktionen müsse der Schwere der mit ihnen geahndeten Verstöße entsprechen,

⁶ EuGH 19.12.2019 – C-645/18, BeckRS 2019, 32925.

⁷ RL 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 zur Durchsetzung der RL 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems.

⁸ EuGH 4.10.2018 – C-384/17, BeckRS 2018, 23557.

⁹ Weitergehend zur unmittelbaren Anwendbarkeit Richter EuZW 2022, 606 (611).

indem sie insbesondere eine wirklich abschreckende Wirkung gewährleisten, zugleich aber muss der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Ob die im Einzelfall verhängte Sanktion verhältnismäßig ist, habe allerdings grundsätzlich das nationale Gericht zu prüfen. Dennoch wies der EuGH daraufhin, dass ein Sanktionssystem, das über die Verhängung eines Bußgelds hinaus als zusätzliche Verwaltungssanktion die Aussetzung der Lizenz des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers zum Betrieb einer Tabakverkaufsstelle vorsieht, die wirtschaftlichen Erwägungen der betroffenen Wiederverkäufer offensichtlich stark relativieren oder sogar hinfällig machen könnte. Die vom italienischen Gesetzgeber vorgesehenen Sanktionen seien nämlich offenkundig so gestaltet, dass sie zum einen den wirtschaftlichen Vorteil aus dem Verstoß aufheben und zum anderen die Wirtschaftsteilnehmer dazu anhalten, die Maßnahmen zu beachten, die den Verkauf von Tabakerzeugnissen an Minderjährige verbieten.

Da dem Schutz der Gesundheit nach ständiger Rechtsprechung des EuGH gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen vorrangige Bedeutung beizumessen sei und negative wirtschaftliche Folgen selbst beträchtlichen Ausmaßes rechtfertigen können, sei davon auszugehen: Die vorübergehende Aussetzung der Lizenz zum Betrieb einer Tabakverkaufsstelle ist bei einem ersten Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen an Minderjährige grundsätzlich nicht als unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht von Wirtschaftsteilnehmern anzusehen, ihre unternehmerische Tätigkeit auszuüben.

Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, dass der EuGH nicht lediglich einseitig prüft, ob die Schwere der Sanktion noch in einem angemessenen Verhältnis zur Tat steht, also den Täter nicht über Gebühr belastet. Hierfür zieht er das Gewicht des durch die Verbotsnorm geschützten Rechtsguts als Maßstab heran. Auf der ersten Stufe eruiert der Gerichtshof nämlich, ob die in Rede stehende Sanktion überhaupt abschreckend (genug) ist. Erst auf der zweiten Stufe legt er bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht nur ein Unter-, sondern auch ein Obermaß fest.

5. EuGH Urt. v. 26.4.2022 – C-508/20, BeckRS 2022, 9279: Verhältnismäßigkeit von Sanktionsvorschriften im Glücksspielsektor

Um eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messende Kumulierung von Sanktionen ging es auch in einem österreichischen Fall aus dem Glücksspielsektor.¹⁰ In dem Ausgangsverfahren hatte die zuständige Verwaltungsstrafbehörde gegen einen Glücksspielunternehmer für jeden der zehn Glücksspielautomaten, die er verbotenerweise seinen Kunden zugänglich gemacht hatte, eine Verwaltungsstrafe iHv 30.000 Euro nebst einer Ersatzfreiheitsstrafe von sieben Tagen verhängt. Insgesamt stand damit eine Geldstrafe von 300.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 70 Tagen zu Buche.

Der EuGH hob hervor, dass es den Mitgliedstaaten freistehe, die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele fest-

zulegen und ggf. das angestrebte Schutzniveau genau zu bestimmen. Dabei müsse der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in einem monopolisierten Glücksspielsektor allerdings auf drei Ebenen beachtet werden: Dies betrifft

- (1) die Regelung zur Errichtung des Glücksspielmonopols,
- (2) die das Monopol schützenden Sanktionsvorschriften
- (3) als auch die Anwendung der (ggf. kumulierte) Sanktionen im Einzelfall.

Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sei allerdings von den nationalen Gerichten zu prüfen.

Im Glücksspielsektor lässt der EuGH den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung von Sanktionsvorschriften weitestgehend freie Hand: Zwar weist er – wie schon in der vorstehend vorgestellten Entscheidung zum italienischen Tabakrecht – darauf hin, dass die Härte der verhängten Sanktionen der Schwere der mit ihnen geahndeten Taten entsprechen müsse. Sie müsse eine wirklich abschreckende Wirkung gewährleisten, dürfe aber zugleich nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sei. Der Festsetzung einer Mindestgeldstrafe ohne Höchstgrenze, die zur Verhängung finanzieller Sanktionen in erheblicher Höhe führen könne, wenn die Tat mehrere nicht bewilligte Glücksspielautomaten betrifft, tritt der EuGH aber nicht entgegen. Stattdessen lässt er sich abermals von wirtschaftlichen Erwägungen leiten. Denn er statuiert, dass dem durch die geahndeten Taten erzielbaren wirtschaftlichen Nutzen so entgegengewirkt und das illegale Angebot zunehmend unattraktiv gemacht werden könne. Die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe solle gewährleisten, dass diese Taten auch im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wirksam geahndet werden können. Immerhin stellt der Gerichtshof klar, dass die Verhängung einer solchen Sanktion in jedem Einzelfall durch stichhaltige Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein müsse – die nationalen Gerichte haben die Verhältnismäßigkeit daher besonders gründlich zu prüfen.

6. EuGH Urt. v. 21.10.2021 – C-845/19, C-863/19, BeckRS 2021, 31273: Zur erweiterten Einziehung und Dritteinziehung

Die nächste hier zu berichtende Entscheidung betrifft zwar jedenfalls nach dem in Deutschland vorherrschenden Verständnis¹¹ keine strafrechtliche Sanktion. Die Einziehung von durch die Straftat erzielten Vermögenswerten ist allerdings heutzutage – gerade im Wirtschaftsstrafrecht – eine gravierende Rechtsfolge solcher Straftaten. Die Entscheidung des EuGH geht auf ein bulgarisches Strafverfahren zurück, in dem zwei Beschuldigte wegen Betäubungsmittelbesitzes zum Zwecke des Verteilens verurteilt worden waren. Bei der Durchsuchung ihrer Wohnungen waren vierstellige Bargeldbeträge aufgefunden worden, deren Einziehung die Staatsanwaltschaft

¹⁰ Vgl. hierzu auch EuGH 14.10.2021 – C-231/20, BeckRS 2021, 30612.

¹¹ Vielmehr soll es sich um eine Maßnahme eigener Art handeln, vgl. die Nachweise bei Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 73 Rn. 4.

beantragte. Hiergegen wendeten die Beschuldigten ein, die Beträge würden ihren Verwandten gehören. Diese aber wurden nach dem bulgarischen Recht nicht am Verfahren beteiligt. Nach Auffassung der bulgarischen Gerichte stünde der Einziehung zudem entgegen, dass die Gelder nicht aus der Straftat – Betäubungsmittelbesitz zum Zwecke der Verteilung – herrührten, wegen der die Beschuldigten verurteilt worden waren.

Der Rechtsstreit betrifft im Wesentlichen den Anwendungsbereich der RL 2014/42¹². Dieser erstreckt sich nach der Auffassung des Gerichtshofs auch dann auf den Besitz von Betäubungsmitteln zum Zweck ihres Verteilens, wenn sich alle mit der Begehung dieser Straftat verbundenen Tatumstände auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränken – ein grenzüberschreitendes Element soll für die Anwendbarkeit der Richtlinie demnach nicht erforderlich sein. Ebenso wenig sei erforderlich, dass die Gegenstände gerade aus der Straftat herrühren, wegen derer die Beschuldigten verurteilt wurden. Die Richtlinie erfasse auch die Einziehung von Vermögensgegenständen, die nach Überzeugung des nationalen Gerichts aus anderen Straftaten stammen, sofern die in Art. 8 Abs. 8 RL 2014/42 vorgesehenen Garantien gewahrt werden und die Straftat, deren diese Person für schuldig befunden wurde, in Art. 5 Abs. 2 RL 2014/42 aufgezählt wird und diese Straftat direkt oder indirekt zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen kann. Diese Auslegung der Richtlinie ist erkennbar von dem Ziel getragen, die Voraussetzungen für eine möglichst effektive Einziehung zu schaffen.

Gleichzeitig stärkte der EuGH allerdings die Rechte der – potenziellen – Drittbetroffenen. Denn nach seiner Entscheidung stehen Art. 8 Abs. 1, 7 und 9 der RL 2014/42 iVm Art. 47 GrCh einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Vermögensgegenstand eingezogen werden darf, der angeblich einer anderen Person als dem Straftäter gehört, ohne dass diese Person die Möglichkeit hatte, als Beteiligte am Einziehungsverfahren teilzunehmen. Angesichts der einschneidenden Wirkung der Einziehung ist das Erfordernis der Möglichkeit von Drittbetroffenen, sich am Einziehungsverfahren zu beteiligen, zu begrüßen.¹³

7. EuGH Urt. v. 12.5.2022 – C-505/20, BeckRS 2022, 10288: Zur Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

Die Beteiligungsrechte Drittbetroffener konkretisierte der Gerichtshof in einem weiteren, abermals aus Bulgarien stammenden Fall. Aus Art. 8 Abs. 1 RL 2014/42 ergebe sich: Das nationale Recht muss dem Eigentümer von Vermögensgegenständen, die als mutmaßliches Tatwerkzeug oder mutmaßlicher Ertrag sichergestellt wurden, als gutgläubigem Dritten während des gerichtlichen Abschnitts des Strafverfahrens das Recht einräumen, die Herausgabe dieser Gegenstände zu beantragen. Die Mitgliedstaaten müssen also für den Eigentümer einen prozessualen Weg schaffen, auf dem er seine Vermögensgegenstände zurückerlangen kann.

Hingegen stünde die RL 2014/42 einer nationalen Regelung nicht entgegen, die die Einziehung eines Vermögensgegenstands, der einem gutgläubigen Dritten gehört und als Tatwerkzeug verwendet wird, auch dann ausschließt, wenn dieser Gegenstand der beschuldigten Person von diesem Dritten dauerhaft zur Verfügung gestellt wurde.

II. Entscheidungen zum Verfahrensrecht

Die vorstehend dargestellten Entscheidungen verdeutlichen, wie bereits eingangs gesagt, dass der EuGH den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihres nationalen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts weitgehend freie Hand lässt und ihnen lediglich die äußersten, sich zumeist aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergebenden Grenzen aufzeigt. Betreffen die Vorlagefragen hingegen die Auslegung von Verfahrensgarantien, enthalten die Entscheidungen des EuGH oftmals weitaus detailliertere Vorgaben. Darum geht es im Folgenden.

1. EuGH Urt. v. 23.11.2021 – C-564/19, BeckRS 2021, 35579: Zur Verurteilung eines Beschuldigten in Abwesenheit bei unzureichender Dolmetschleistung

In einem ungarischen Strafverfahren hatte die Staatsanwaltschaft die Verurteilung eines schwedischen Angeklagten in Abwesenheit gefordert. Problematisch war einerseits, dass dieser an der gerichtlichen Verhandlung nicht teilgenommen hatte. Hinzu kam, dass er kein Ungarisch sprach, und es stand auch nicht fest, ob er sich mithilfe eines Dolmetschers, der für seine Vernehmung im Ermittlungsverfahren als Verdächtiger hinzugezogen worden war, überhaupt verstanden hatte. Aus den Akten ergaben sich zudem keinerlei Hinweise auf Qualifikation und Auswahl des beigezogenen Dolmetschers. Die ungarischen Verfahrensregelungen enthalten im Übrigen auch keinerlei diesbezügliche Vorgaben; ebenso wenig existiert ein amtliches Dolmetscherregister.

In dieser Regelungslücke erkannte der EuGH einen Verstoß gegen das Unionsrecht. Art. 5 der RL 2010/64¹⁴ verpflichte nämlich die Mitgliedstaaten, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Qualität der zur Verfügung gestellten Dolmetschleistungen und Übersetzungen ausreicht, damit die verdächtige oder beschuldigte Person den gegen sie erhobenen Tatvorwurf verstehen kann, und die erbrachten Dolmetschleistungen von den nationalen Gerichten überprüft werden können.

Der EuGH stärkt allerdings das hier zum Ausdruck kommende Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren noch

12 RL 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.4.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union.

13 Die deutsche Strafprozessordnung regelt die Einziehungsbeteiligung in den §§ 424 ff.

14 RL 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren.

weiter: Gegen einen abwesenden Beschuldigten darf nicht verhandelt werden, wenn wegen der nicht festzustellenden Qualität der Dolmetscherleistung in der zuvor erfolgten Vernehmung nicht ermittelt werden kann, ob der Beschuldigte über den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf auch tatsächlich unterrichtet wurde – ein „*non liquet*“ bezüglich der Dolmetscherqualität geht damit konsequenterweise zulasten der Strafverfolgung.¹⁵ Es gehört zu den unverzichtbaren rechtsstaatlichen Grundpfeilern, dass der Beschuldigte den ihm gemachten Vorwurf verstehen kann.¹⁶ Andernfalls fehlt es ihm an jeglicher Grundlage, sich gegen diesen Vorwurf zu verteidigen.

Brisant ist die Entscheidung des EuGH des Weiteren wegen der Feststellung, die Praxis des Obersten Gerichtshofs Ungarns, EuGH-Vorlagen untergeordneter Gerichte für rechtswidrig zu erklären, sei mit Art. 267 AEUV unvereinbar; Disziplinarverfahren gegen nationale Richter, die um Vorabentscheidung durch den Gerichtshof ersuchen, sind ebenso unzulässig. Dies mag hierzulande zum *common sense*¹⁷ gehören. Dennoch ist es zu begrüßen, wenn der EuGH sein Auslegungs- und Verwerfungsmonopol¹⁸ über die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorabentscheidungsersuchen gegenüber Gerichten schützt, die ihre nationale Rechtsordnung vor unionsrechtlichem Einfluss zu abzusperren suchen.

2. EuGH Urt. v. 22.3.2022 – C-117/20, BeckRS 2022, 5011: Zum Grundsatz *ne bis in idem* bei Regulierungs- und Kartellrechtsverfahren

Ein weiterer Grundpfeiler des rechtsstaatlichen Verfahrens, das althergebrachte Doppelbestrafungsverbot (*ne bis in idem*), war Gegenstand zweier Urteile vom 22.3.2022. In dem zugrunde liegenden Ausgangsverfahren des ersten Urteils (bpost) hatten zwei belgische Behörden nacheinander gegen eine Gesellschaft jeweils eine Geldbuße in Millionenhöhe festgesetzt. Anlass für die ausgeworfenen Sanktionen war für die einschreitenden Behörden ein von der Gesellschaft gegenüber ihren Kunden angewendetes Rabattsystem. Die erste Geldbuße über 2,3 Mio. EUR, die von der Regulierungsbehörde verhängt worden war, wurde später von einem Gericht aufgehoben. Zwischen Festsetzung und Aufhebung dieser ersten Geldbuße setzte die Wettbewerbsbehörde wegen des Rabattsystems eine weitere, allerdings auf einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt gestützte Geldbuße iHv 37,4 Mio. EUR fest.

Die sich hieraus ergebenden Spannungen mit dem in Art. 50 GrCh verankerten Verbot der Doppelbestrafung sind nicht von der Hand zu weisen. Das Gericht, das mit der Prüfung der von der Wettbewerbsbehörde festgesetzten Geldbuße befasst war, fragte daher den EuGH, ob Art. 50 GrCh der Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Union entgegensteht, wenn gegen diese Person im Hinblick auf denselben Sachverhalt am Ende eines Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen eine sektorspezifische Regelung über die Liberalisierung des betreffenden Marktes bereits eine endgültige Entscheidung ergangen ist.

Die für die Anwendbarkeit des Art. 50 GrCh notwendige Feststellung, ob die belgischen Behörden jeweils die identische materielle Tat geahndet haben, obliegt, wie bereits aufgezeigt, den nationalen Gerichten und konnte daher vom EuGH nicht getroffen werden. Allerdings hat der Gerichtshof betont, dass es für die Beurteilung der Tatidentität – entgegen früherer Entscheidungen – weder auf die rechtliche Einordnung der Tat nach dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats noch auf das geschützte Rechtsgut ankomme.¹⁹ Beides sei nicht erheblich, da die Reichweite des in Art. 50 GrCh gewährten Schutzes nicht von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich sein könne. Hiermit sorgt der EuGH für eine Angleichung seiner Rechtsprechung zu Art. 54 SDÜ.

Für den Fall, dass die Geldbußen dieselbe materielle Tat betroffen haben sollten, führt der EuGH im Weiteren aus, dass hierin eine Beschränkung des Art. 50 GrCh liege. Diese könne allerdings gerechtfertigt sein, was die nationalen Gerichte zu prüfen hätten. Im Falle des Doppelbestrafungsverbots setze dies voraus, dass das parallele Tätigwerden von Behörden gesetzlich vorgesehen sei (vgl. Art. 52 GrCh) und die nationale Regelung es nicht ermögliche, denselben Sachverhalt aufgrund desselben Verstoßes oder zur Verfolgung desselben Ziels zu verfolgen und zu ahnden, sondern nur die Möglichkeit einer Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen aufgrund unterschiedlicher Regelungen vorsieht. Die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden sektorspezifischen und wettbewerbsrechtlichen Regelungen verfolgten dabei unterschiedliche legitime Zwecke.

Dem Grunde nach hat der EuGH das Kriterium der Rechtsgutsidentität – sozusagen durch die Hintertür²⁰ – zur Rechtfertigung der Beschränkung des Doppelbestrafungsverbots herangezogen und dieses Verbot damit überall dort ausgehebelt, wo Sanktionsnormen unterschiedliche Zwecke verfolgen.

Im Ergebnis allerdings diffus bleibende Grenzen²¹ von Beschränkungen des Doppelbestrafungsverbots leitet der EuGH auch hier aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ab. Der EuGH scheint zwar zu postulieren, dass die Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen *zwingend* erforderlich sein müsse.²² Doch bleibt offen, worin der Bezugspunkt dieser Bewertung zu sehen sein soll, also zur Erreichung welchen Zwecks die Kumulierung zwingend erforderlich sein müsse. Im Ergebnis setzt der Gerichtshof die Anforderungen an die zwingende Erforderlichkeit ausgesprochen niedrig an. Hierfür sei nämlich im Wesentlichen maßgeblich, dass die nationalen Regelungen eine Koordinierung zwischen

15 Zu potenziellen Auswirkungen auf das deutsche Strafverfahren Öglakcioğlu NJW 2022, 601 (611).

16 Vgl. Friedrich IWRZ 2022, 89 (91).

17 So zutreffend Öglakcioğlu NJW 2022, 601 (611).

18 Vgl. Hecker, Europäisches Strafrecht, 6. Aufl. 2021, Kap. 6 Rn. 1 ff.

19 Hierzu Karstens ZWH 2022, 239 (241); Meyer NZWiSt 2022, 345 (346).

20 Meyer NZWiSt 2022, 345 (347).

21 „Anwendungsunsicherheiten“ aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe hebt auch Meyer NZWiSt 2022, 345 (348) hervor.

22 EuGH BeckRS 2022, 5011 Rn. 51 und Rn. 53.

den Behörden ermöglichen und die Verfahren in hinreichend koordinierter Weise und in einem engen zeitlichen Zusammenhang geführt wurden. Zudem sei zu berücksichtigen, ob die ggf. im Rahmen des chronologisch zuerst geführten Verfahrens verhängte Sanktion bei der Bestimmung der zweiten Sanktion berücksichtigt wurde. Wie eng die Behörden ihr Vorgehen koordinieren müssen, konkretisiert der EuGH jedoch nicht weiter. Für den *engen* zeitlichen Zusammenhang genügt dem EuGH offenbar die zumindest teilweise parallele Verfahrensführung; auch die 17 Monate, die im Ausgangsverfahren zwischen den Festsetzungen der Geldbußen lagen, seien hinreichend eng.

Eine ernstzunehmende zusätzliche Voraussetzung für die Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 50 GrCh hat der EuGH mit diesem zeitlichen Gesichtspunkt nicht geschaffen: Koordinieren die Behörden ihre Verfahren, werden diese nach den großzügigen Voraussetzungen des EuGH stets auch zeitlich eng miteinander zusammenhängen. Nur am Rande ist anzumerken, dass die 17 Monate, die zwischen den beiden Geldbußen lagen, tatsächlich eher als Indiz für eine fehlende Verfahrenskoordination zu deuten sein dürften. Die dritte Voraussetzung, wonach es durch die zweite Sanktion nicht zu einer insgesamt unangemessen hohen Strafe kommen dürfe, läuft in Fällen wie dem vorliegenden, in dem im zuerst abgeschlossenen Verfahren freigesprochen wurde, ohnehin leer.

Die merkbar ergebnisorientierte Entscheidung des EuGH zeigt, wie fragil selbst tradierte rechtsstaatliche Grundsätze wie derjenige des *ne bis in idem* sind. Erschreckend ist dabei vor allem, wie niedrig die Anforderungen sind, die der EuGH an Beschränkungen dieses Prinzips stellt, das auch nach Ansicht des EuGH zu den das Unionsrecht tragenden Grundsätzen zählt.

3. EuGH Urt. v. 22.3.2022 – C-151/20, BeckRS 2022, 5010: Zum Grundsatz *ne bis in idem* in Kartellverfahren zweier Mitgliedstaaten

Während der vorstehende Fall parallele Bußgeldverfahren zweier Behörden desselben Mitgliedsstaats betraf, drehte sich das zweite Urteil vom 22.3.2022 (*Nordzucker*) um parallele Bußgeldverfahren, die wegen des Verdachts einer geographischen Marktaufteilung (Zuckerkartell) zeitgleich von einer deutschen und einer österreichischen Behörde eingeleitet worden waren. Das Bundeskartellamt schloss sein Verfahren 2014 mit einer Geldbuße über 195,5 Mio. EUR ab. 2019 wies das mit der Sache befasste österreichische Gericht den Antrag der österreichischen Wettbewerbsbehörde auf Verhängung einer Geldbuße wegen der in Deutschland getroffenen Bußgeldentscheidung zurück. Hiergegen erhob die Behörde Rekurs zum Obersten Gerichtshof, der dem EuGH im Wesentlichen die Frage vorlegte, ob und inwieweit der Festsetzung einer weiteren Geldbuße mit Blick auf die in Deutschland verhängte Sanktion der Grundsatz *ne bis in idem* entgegenstehe.

Die Entscheidung des EuGH ist in ihren einleitenden Bemerkungen wortlautgleich zum Urteil in der Rechtssache C-117/20.

Für die danach den nationalen Gerichten obliegende Feststellung, dass es sich um dieselbe materielle Tat (Identität des Zuwiderhandelnden und des Sachverhalts) handelt, sei maßgeblich, ob sich die rechtlichen Beurteilungen, die die deutsche Behörde auf der Grundlage der in ihrer endgültigen Entscheidung festgestellten tatsächlichen Umstände vorgenommen hat, ausschließlich auf den deutschen Markt oder auch auf den österreichischen Zuckermarkt bezogen. Ebenfalls sei erheblich, ob die deutsche Behörde der Berechnung der Geldbuße nur den in Deutschland erzielten Umsatz zugrunde gelegt hat. Diese Umstände, die der EuGH für die Identitätsfeststellung berücksichtigt wissen will, sind wenig greifbar und ebnen den Weg für ergebnisorientierte Entscheidungen.²³

Sofern das nationale Gericht hiernach der Auffassung sein sollte, dass das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Kartell durch die Geldbuße der deutschen Behörde nicht wegen seines wettbewerbswidrigen Zwecks oder seiner wettbewerbswidrigen Wirkung im österreichischen Hoheitsgebiet geahndet wurde, wäre nach Ansicht des EuGH festzustellen, dass das bei ihm anhängige Verfahren nicht dieselbe Tat betrifft und der Grundsatz *ne bis in idem* weiteren Verfolgungsmaßnahmen und ggf. weiteren Sanktionen daher nicht entgegensteht.²⁴

Sollte es sich nach der Bewertung durch das nationale Gericht hingegen um dieselbe Tat handeln, wäre der Grundsatz *ne bis in idem* einschlägig, der durch eine kumulierte Verfolgungsmaßnahme und ggf. anschließende Sanktion beschränkt würde. Diese Beschränkung wäre nicht gerechtfertigt, da beide Verfolgungsmaßnahmen (auch) den Schutz des Kartellverbots des Art. 101 Abs. 1 AEUV bezwecken, also keine komplementären Zwecke verfolgen.

4. EuGH Urt. v. 5.5.2022 – C-570/20, BeckRS 2022, 9553: Anforderungen an Beschränkungen von Art. 50 GrCh

Nur kurze Zeit nach den beiden vorstehenden Entscheidungen befasste sich der EuGH erneut mit dem Verbot der Doppelbestrafung aus Art. 50 GrCh. Der im französischen Ausgangsverfahren Betroffene war als Wirtschaftsprüfer von Rechts wegen mehrwertsteuerpflichtig und zur Abgabe monatlicher Steuererklärungen verpflichtet. Die Steuerverwaltung erstattete nach Buchprüfungen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft und legte dem Betroffenen zu Last, er habe eine fehlerhafte Buchführung vorgelegt und Mehrwertsteuererklärungen abgegeben, die aufgrund der Verschleierung des Großteils der erzielten Einnahmen unvollständig gewesen seien. Das anschließende Strafverfahren endete mit einer Verurteilung durch das Strafgericht wegen Steuerhinterziehung und Unterlassung von Eintragungen in Buchhaltungsunterlagen zu einer zwölfmonatigen Freiheitsstrafe einschließlich der Veröffentlichung der Entscheidung auf Kosten des Verurteil-

²³ Vgl. auch Karstens ZWH 2022, 239.

²⁴ Dies kann allerdings nur insoweit gelten, als die weitere Ahndung lediglich die (beabsichtigten) wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen in Österreich betrifft.

ten. Gegen seine Verurteilung wandte der Betroffene ein, die Verurteilung verstoße gegen das Doppelbestrafungsverbot aus Art. 50 GrCh. Gegen ihn seien wegen desselben Sachverhalts in einem Steuernacherhebungsverfahren bereits Steuerstrafzuschläge iHv 40% der hinterzogenen Abgaben bestandskräftig festgesetzt worden. Eine solche kumulative Anwendung von Zuschlägen und Strafen hatte der Verfassungsrat (Conseil Constitutionnel) mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in besonders schweren Fällen der betrügerischen Verschleierung steuerpflichtiger Beträge oder in besonders schweren Fällen unterlassener Erklärungen für zulässig erklärt. Der letztlich mit der Sache befasste Kassationsgerichtshof legte die vom Betroffenen aufgeworfene Frage dem EuGH vor.

Im vorliegenden Fall ging der EuGH davon aus, dass in der Tat derselbe Sachverhalt betroffen war und die Steuerstrafzuschläge eine verwaltungsrechtliche Sanktion strafrechtlicher Natur darstellen. Fraglich war hingegen, ob die aus der Rechtssache *bpost* bekannten Voraussetzungen für die Rechtfertigung von Beschränkungen des Doppelbestrafungsverbots durch Kumulierung zweier Sanktionen gewahrt waren. Hierzu zähle ua, dass die betreffende Regelung klare und präzise Regeln aufstellen muss, die es erstens den Bürgern ermöglichen, vorherzusehen, bei welchen Handlungen und Unterlassungen eine solche Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen in Frage kommt. Diesbezüglich fordert der EuGH nicht, dass die betreffende Regelung die Kumulierungsvoraussetzungen ausdrücklich bestimmt. Vielmehr genüge es, wenn sich die Kumulierungsvoraussetzungen – ggf. unter Berücksichtigung einschlägiger gerichtlicher Entscheidungen – durch Auslegung ergeben. Art. 50 GrCh laufe es daher nicht zuwider, wenn die Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen strafrechtlicher Natur nur dadurch auf besonders schwere Fälle beschränkt wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die die Voraussetzungen für diese Kumulierung festlegen, nach gefestigter Rechtsprechung eng ausgelegt

werden. Vorausgesetzt sei allerdings, dass zum Zeitpunkt der Tatbegehung hinreichend vorhersehbar sei, dass die Tat zu einer Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen strafrechtlicher Natur führen kann.

III. Zusammenfassung

Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gehen zunehmend auch aus strafrechtlichen Verfahren hervor. Der vorliegende Beitrag wird im kommenden Heft mit der Darstellung weiterer Entscheidungen aus dem Bereich des Strafverfahrensrechts sowie des Rechtshilfeverkehrs fortgesetzt.

Summary

Preliminary rulings of the ECJ are increasingly arising from criminal proceedings. The density of control within the framework of substantive law is rather low. Limits are set above all by the principle of proportionality. In contrast, the ECJ applies stricter standards with regard to procedural law. For the ECJ it seems to be of particular importance that the parties involved or affected are granted sufficient rights of participation. The ECJ thus clearly emphasises the importance of the principle of fair trial. This article will be continued in the next issue with the presentation of further decisions from the area of criminal procedural law as well as mutual legal assistance.



Markus Gierok

Friedrich Graf von Westphalen*

„Zeitenwende“ im Verbraucherschutz.

Einige Anmerkungen zum Urteil des EuGH vom 8.9.2022 – C-80/21 – C-82/21

Bislang war die Lehre, die aus der fortlaufenden Beschäftigung mit neuen Urteilen des EuGH zur Klausel-RL 93/13/EWG abzuleiten war, noch recht simpel, aber durchaus einsichtig: Der Gerichtshof geht sehr beharrlich Schritt für Schritt vor und forciert damit den Verbraucherschutz immer mehr, was zwangsläufig zulasten der Vertragsfreiheit geht. Manche sagen allerdings auch, diese Rechtsprechung mäandriere sehr stark und lasse daher nicht so recht ahnen, wohin die Reise in der immer strikter werdenden Interpreta-

tion von Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Klausel-RL letztlich gehen soll. Doch in diesem Jahr gibt es zwei überaus markante Daten: Als erstes ist hier der 17.5.2022 zu nennen, als der EuGH eine wahre Kaskade von Urteilen fällte.¹ Alle betreffen sie mit unterschiedlicher Verve und auch variierender

* Rechtsanwalt Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Lohmar.

¹ Hierzu Graf von Westphalen BB 2022, 1987 ff.